

ANHANG 489

DYNAMISIERUNGSBRIEF

Bedingungen für die Wertanpassung von Lebensversicherungen, Pensionsversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen

Nach dieser Vereinbarung hat der Versicherungsnehmer das Recht, die vereinbarten Leistungen seines Versicherungsvertrages, bei Ableben, Krankheit, Erleben sowie Berufsunfähigkeit, ohne neuerliche Überprüfung des Gesundheitszustandes der versicherten Person nach den folgenden Bestimmungen jährlich zu erhöhen.

I. Ausmaß der Erhöhung

Die jährliche Erhöhung der Prämie erfolgt in dem auf der Versicherungsurkunde (Polizze) angegebenen Ausmaß der zuletzt gültigen Prämie gerundet auf 10 Cent. Ausgehend von der Prämienhöhe bestimmt sich die Versicherungssumme/Pension bzw. Berufsunfähigkeitspension nach dem für den Versicherungsvertrag geltenden Tarif, dem Alter der versicherten Person im Zeitpunkt der Erhöhung und der restlichen Vertragsdauer.

II. Zeitpunkt und Durchführung der Erhöhung

1. Der Versicherer stellt ohne Prüfung des Gesundheitszustandes der versicherten Person am Ende eines jeden Versicherungsjahres einen Polizenanhang aus, in dem er die für das nächste Versicherungsjahr geltende Prämie und die sich daraus ergebende Versicherungsleistung dokumentiert.
2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Polizenanhangs diesen dem Versicherer zurückzusenden und zugleich die Erhöhung ohne Angabe von Gründen schriftlich abzulehnen.
3. Erfolgt keine Ablehnung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Polizenanhangs seitens des Versicherungsnehmers, so gewährt der Versicherer nach Bezahlung der Erhöhungsprämie den erhöhten Versicherungsschutz. Der Versicherer haftet nicht, wenn zum Vertrag infolge Zahlungsverzugs die in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Verzugsfolgen eingetreten sind.
4. Der Anspruch auf weitere Anpassungen während der restlichen Laufzeit der Versicherung erlischt, außer im Falle der Ablehnung der Erhöhung für zwei unmittelbar aufeinander folgende Jahre auch dann, wenn die Prämienzahlung zur Grundversicherung, einschließlich bereits durchgeführter Anpassungen, ganz oder teilweise eingestellt wird, die verbleibende Prämienzahlungsdauer weniger als fünf Jahre beträgt, bzw. bei der Berufsunfähigkeitsversicherung die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

III. Ergänzende Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsbedingungen, Bezugsrecht, Gewinnbeteiligung

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, das vereinbarte Bezugsrecht und die Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung gelten auch für die aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführten Erhöhungen. Die Grundversicherung und die Erhöhung bilden eine rechtliche Einheit. Die Fristen der dem Grundvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten auch für die Erhöhungen soweit als abgelaufen, als sie es bei der Grundversicherung sind.

Es gilt ferner die Festlegung, dass der Rückkaufswert oder der Prämienfreistellungswert nach Durchführung einer Erhöhung nicht kleiner sein dürfen als der Rückkaufswert und der Prämienfreistellungswert vor der Erhöhung. Die Fristen der Bedingungen für die Gewinnbeteiligung sind vom Beginn der Erhöhungsversicherung an zu rechnen.

2. Zusatzversicherungen

Sofern in dem Versicherungsvertrag Zusatzversicherungen eingeschlossen sind, werden diese folgendermaßen erhöht:

Ausgehend von der Prämienhöhe werden die Leistungen der Zusatzversicherung unter Berücksichtigung von Tarif, Alter und Restlaufzeit bestimmt. Auf Risikozusatzversicherungen (Ablebensversicherungen) sowie Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen mit Pensionszahlung findet diese Regelung keine Anwendung.